

## Dokumentation

### 5. Göttinger Workshop zum Familienrecht: Reform des Unterhaltsrechts

Am 9. Oktober 2006 haben die Familienrechtler der Juristischen Fakultät Göttingen, *Prof. Dr. Volker Lipp*, *Prof. Dr. Eva Schumann* und *Prof. Dr. Barbara Veit*, zum fünften Mal den Göttinger Workshop zum Familienrecht ausgerichtet. Mit rund vierzig Vertretern aus Wissenschaft und Praxis wurde dieses Jahr die Reform des Unterhaltsrechts diskutiert. Als Referenten traten ausgewiesene Kenner der Materie aus Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und dem zuständigen Referat für Unterhaltsrecht im Bundesministerium der Justiz auf, die – entsprechend dem Charakter des Workshops – mit ihren Vorträgen die Grundlage für anregende Diskussionen boten.

Am Vormittag führte zunächst *Prof. Dr. Gerhard Hohloch* (Freiburg i. Br.) in die **Konzeptionen und Ziele der Reform** ein und stellte anschaulich dar, dass es sich hierbei nicht um eine grundlegende Änderung, sondern um eine Anpassung unter Beibehaltung der derzeitigen Normenstruktur handelt. Im Hinblick auf die Reformnotwendigkeit vermerkte *Hohloch* allerdings, dass Rechtstatsachenforschungen nicht in hinreichendem Maße durchgeführt und fruchtbar gemacht worden seien. Im Anschluss daran stellte PD *Dr. iur. Dr. phil. Thomas Gergen* (Saarbrücken) **das französische Scheidungsfolgenrecht als Gegenmodell** zum deutschen Recht vor. Die konsequente Betonung der nahehelichen Eigenverantwortung führt in Frankreich dazu, dass ehebedingte Nachteile in der Regel durch eine einmalige Zahlung in Form einer Kapitalabfindung ausgeglichen werden. Nach Ansicht von *Gergen* stellt dieses Modell wegen der unterschiedlichen soziodemographischen und gesellschaftlichen Strukturen in Deutschland und Frankreich jedoch derzeit keine echte Alternative dar.

Am Nachmittag wurden zu den drei Schwerpunkten der Reform (Stärkung der Eigenverantwortung, Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB und Neuordnung der Rangverhältnisse) je zwei Impulsreferate gehalten. Zu jedem Themenkomplex erhielt RiAG *Dr. Martin Menne* (Berlin), derzeit Referent für Unterhaltsrecht im Bundesministerium der Justiz, zunächst Gelegenheit, die Neuregelungen vorzustellen und im Anschluss daran folgte jeweils ein Kurzvortrag eines weiteren Referenten.

Die im Entwurf vorgesehene **Stärkung der Eigenverantwortung** sei – so *Menne* – Ausdruck einer wünschenswerten Wende vom Statusdenken hin zum Nachteilsausgleich, die jedoch betreuende Elternteile und minderjährige Kinder von einer Schlechterstellung ausnehme. Der zweite Referent *Prof. Dr. Gerd Brudermüller*, Vors. RiOLG Karlsruhe, wollte hingegen die geforderte naheheliche Eigenverantwortung nur

dann gelten lassen, wenn bereits während der Ehe ausreichend Raum zur Entwicklung eines eigenverantwortlichen Lebens gewährt wurde. Anderenfalls führe die Verpflichtung zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit immer zu einer einseitigen Belastung des Ehepartners, der aus Rücksicht auf eheliche Aufgabenverteilung und/oder Kinderbetreuung seine beruflichen Ambitionen zurückgestellt habe.

Beim vorgesehenen **Ausbau des Betreuungsunterhalts nach § 1615I BGB** wies *Menne* darauf hin, dass die Absenkung der Billigkeitsschwelle und die Verbesserung des unterhaltsrechtlichen Rangs (§ 1609 BGB-Entwurf) zwar zu einer weiteren Annäherung an den Anspruch aus § 1570 BGB führe, jedoch eine vollständige Angleichung nicht durchsetzbar sei, weil der Betreuungsunterhaltsanspruch des geschiedenen Elternteils sich auch auf die naheheliche Solidarität gründe. Dem mochte *Prof. Dr. Tobias Helms* (Marburg) nicht folgen und forderte in seinem Gegenreferat die Einführung eines einheitlichen Anspruchs auf Betreuungsunterhalt, weil dieser Anspruch allein durch das Interesse, das Wohl des Kindes durch persönliche Betreuung des Elternteils zu gewährleisten, zu rechtfertigen sei. Es bestehe keine Veranlassung, die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder an unterschiedlichen Maßstäben zu messen.

Die **Neuordnung der Rangverhältnisse** bewertete *Menne* als konsequente Umsetzung der Stärkung des Kindeswohls und der nahehelichen Eigenverantwortung, die in ihrer Gesamtkonzeption gleichzeitig der Normenklarheit diene. Rechtsanwalt *Hans-Joachim Boers* (Essen) veranschaulichte in seinem Referat die Rangverhältnisse anhand eines Beispiels zur Unterhaltsberechnung im Mangelfall vor und nach der Reform. Darüber hinaus wies er auf die praktischen Folgen, wie die zu erwartende Flut an Abänderungsklagen und die Probleme bei Abfassung von Unterhaltsvereinbarungen, hin.

Insgesamt wurden die geplanten Änderungen trotz Kritik an einzelnen Regelungen begrüßt. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass die Reform mit den Zielen der Stärkung des Kindeswohls und der nahehelichen Eigenverantwortung zwar in die richtige Richtung weise, jedoch von weiteren Reformen im Familien- und Sozialrecht begleitet werden müsse.

Die auf dem 5. Göttinger Workshop zum Familienrecht gehaltenen Referate werden in Kürze im Universitätsverlag Göttingen veröffentlicht.

*Cornelia Kraus*, Wiss. Mitarb., Juristische Fakultät Göttingen,  
Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches  
Recht (*Prof. Dr. Eva Schumann*)